

Gz.: S12/43211-B300-PAF 21

**Verbindungsarme Bundesstraße 300 (B 300) / Kreisstraße PAF 21 nördlich
südlich der B300;**

**Änderung der bestehenden höhenungleichen Kreuzung B 300/PAF 21 so-
wie einer Deckensanierung der PAF 21 in Fahrtrichtung Reichertshofen**

Vereinbarung

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Freistaat Bayern,
vertreten durch das Staatliche Bauamt Ingolstadt,
- Straßenbauverwaltung -

und

dem Landkreis Pfaffenhofen,
vertreten durch den Landrat, Herrn Albert Gürtner
- Landkreis -

über

die Änderung einer bestehenden höhenungleichen Kreuzung B 300 /
PAF 21 sowie einer Deckensanierung der PAF 21 in Fahrtrichtung
Reichertshofen

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse werden am Knotenpunkt die Verbindungsarme einschließlich ihrer Einmündungsbereiche umgebaut. In diesem Zuge führt die Straßenbauverwaltung für den Landkreis eine Deckensanierung der PAF 21 in Fahrtrichtung Reichertshofen durch.
2. Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach dem Lageplan des Ingenieurbüros Mayr Ingenieure, Blütenweg 5, 866551 Aichach vom 08.05.2023. Der vorgenannte Lageplan ist Bestandteil der Vereinbarung. Änderungen und Abweichungen von diesem Plan können nur im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt werden.

§ 2

Rechtliche Grundlagen dieser Vereinbarung

Grundlage der Vereinbarung sind das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), die Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL), die Straßenkreuzungsrichtlinien (StrKR) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Gesetze, Vorschriften und Richtlinien.

§ 3

Durchführung der Maßnahme

1. Die Straßenbauverwaltung ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauleitung, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.
2. Der Landkreis und die Straßenbauverwaltung erhalten je eine Planfassung einschließlich Kostenberechnung.
3. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch den Landkreis und die Straßenbauverwaltung abgenommen. Die Straßenbauverwaltung überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend, auch namens des Landkreises. Nach Übergabe der jeweiligen Bauteile an den Landkreis teilen diese der Straßenbauverwaltung etwaige auftretende Mängel unverzüglich mit.
4. Die Markierungs- und Beschilderungsarbeiten werden im gesamten Knotenpunktsbereich einschließlich der Anschlussbereiche wegen der Gleichartigkeit (Gestaltung und Ausstattung) von der Straßenbauverwaltung durchgeführt.
5. Der Planung liegen die gültigen technischen Richtlinien der RAL 2012 zugrunde.

6. Die Straßenbauverwaltung stellt den Landkreis von Haftungsansprüchen Dritter aus Anlass der Durchführung dieser Maßnahme frei.
7. Für Schäden, welche durch die Tätigkeiten im Zuge der Deckensanierung mit Nebenarbeiten am Bauwerk selbst, oder Bestandteilen des Bauwerks über die B 300 verursacht werden ist der Landkreis Pfaffenhofen nicht haftend und frei von Schadensregulierung zu halten.

II. Kostenverteilung

§ 4

Grunderwerb, Vermessung, Notargebühren

1. Der Grunderwerb wird von der Straßenbauverwaltung getätigt. Die Kosten werden gemäß § 5 Abs. 2 dieser Vereinbarung aufgeteilt.
2. Vorhandene Verkehrsflächen gehen gemäß Art. 11 BayStrWG, § 6 FStrG entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über.
3. Miterworbene Restflächen gehen mit der Abnahme auf den jeweiligen angrenzenden Straßenbaulastträger über.
4. Die Vermessung wird von der Straßenbauverwaltung auch namens des Landkreises beantragt. Der Landkreis wird an der Vermessung beteiligt.

§ 5

Kostenteilung

1. Gemäß Nr. 7 (3) StrKR sind die Änderungen an den Verbindungsarmen einschließlich ihrer Einmündungsbereiche wie Änderungen höhenungleicher Kreuzungen zu behandeln, jedoch ist bei solchen Maßnahmen von gleichzeitiger Veranlassung auszugehen (§ 12 Abs. 3 Nr. 2 FStrG). Die Kosten werden gemäß dem Teilungsschlüssel nach § 5 Abs. 2 dieser Vereinbarung nach den Fahrbahnbreiten der Bundes- und Kreisstraße im ungestörten Bereich geteilt. Die Anwendung der Bagatellklausel ist nicht gegeben, da sie nur bei der Änderung von höhengleichen Kreuzungen greift. Der Umgriff des Kreuzungsumbaus wird bestimmt durch die der Vereinbarung beiliegende Planunterlage des Ingenieurbüros Mayr.
2. Gemäß Anlage ergeben sich folgende Kostenanteile:

Straßenbauverwaltung	=	68,04 %
Landkreis Pfaffenhofen	=	31,96 %
3. Zur Kostenteilungsmasse des Kreuzungsumbaus gehören:
 - alle kreuzungsbedingten Änderungskosten mit Erdarbeiten sowie Kosten der Anpassung der Entwässerungseinrichtungen, Versorgungsleitungen im Kreuzungsbereich

- die kreuzungsbedingten Änderungskosten an den durchgehenden Fahrbahnen und Einmündungen der beteiligten Straßenäste einschließlich Markierungs- und Beschilderungsarbeiten
- die Erstellung von Ein-/Zweizeilern bzw. Rinnen vor Hoch- und Tiefborden im Kreuzungsbereich (soweit erforderlich)
- die Kosten für Baustelleneinrichtung und -räumung sowie die Verkehrssicherung zu der auch die Umleitungskosten gehören bezogen auf die Baukosten und der Kostenanteile nach § 5 Abs. 2
- sämtliche Kosten für die Entsorgung von teerhaltigen Materialien (soweit erforderlich)
- die Kosten des Grunderwerbs, grundbuchamtlichen Vollzugs- und Vermessungskosten

4. Die Kosten für die Deckensanierung trägt vollständig der Landkreis.

§ 6 Oberflächenentwässerungsanlagen

Fahrbahn, Radweg und der sonstige Straßenkörper im Kreuzungsbereich werden über die vorhandenen Böschungen der jeweiligen Straße – B300 / PAF 21 entwässert.

§ 7 Verwaltungskosten

Der Landkreis vergütet der Straßenbauverwaltung die Übernahme der Planung, der Vergabe, der Bauleitung, der Bauüberwachung, der Abrechnung und der Vertragsabwicklung sowie der sonstigen Verwaltungsaufgaben mit 5 v. H. der auf den Landkreis entfallenden Baukosten einschließlich Mehrwertsteuer ohne Grunderwerb.

§ 8 Änderung von Versorgungsleitungen

1. Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen von Versorgungsleitungen werden von der Straßenbauverwaltung durchgeführt. Diese hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstiger Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann.
2. Soweit nicht die jeweiligen Sparten Träger aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen die Kosten zu tragen haben, werden die Kosten entsprechend § 5 Abs. 2 dieser Vereinbarung geteilt.

§ 9 Abrechnung und Zahlung

1. Der Landkreis und die Straßenbauverwaltung verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kosten bereitzustellen und zu übernehmen.

2. Die Abrechnung einschließlich Prüfung und Feststellung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten (Kreuzungsbereich) sowie des beauftragten Ingenieurbüros Mayr obliegt der Straßenbauverwaltung. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird die Straßenbauverwaltung dem Landkreis eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und den jeweiligen Kostenanteil übersenden.
3. Der Landkreis verpflichtet sich zur Zahlung der jeweils fälligen Rechnungen und Abschlagszahlungen. Die vom Landkreis an die Straßenbauverwaltung zu zahlenden Rechnungsbeträge werden sechs Wochen nach Anforderung fällig. Soweit der Landkreis mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat dieser der Straßenbauverwaltung Verzugszinsen in Höhe von 5 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen.
4. Zahlungen werden frühestens ab dem 2. Quartal des Haushaltsjahres 2024 fällig. Davor gerät der Landkreis nicht in Zahlungsverzug.

§ 10 Verkehrszeichen und -einrichtungen

Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und -einrichtungen richtet sich nach § 5 b StVG, soweit die Kosten nicht nach § 5 Abs. 2 dieser Vereinbarung aufgeteilt werden.

III. Sonstige Regelungen

§ 11 Baulast, Winterdienst und Verkehrssicherungspflicht

1. Baulast, Verkehrssicherungspflicht und Winterdienst der Kreisstraße PAF 21 liegt beim Landkreis.
2. Im Übrigen gelten die Regelungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) sowie nach der Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung (FStrKrV).

§ 12 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

**§ 13
Ausfertigungen**

Diese Vereinbarung wird vierfach gefertigt. Der Landkreis und die Straßenbauverwaltung erhalten je zwei unterschriebene Exemplare.

**§ 14
Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Anerkennung

Der Landkreis Pfaffenhofen hat der Vereinbarung am zugestimmt.

Für den Landkreis:

Pfaffenhofen,

Für die Straßenbauverwaltung:

Ingolstadt,

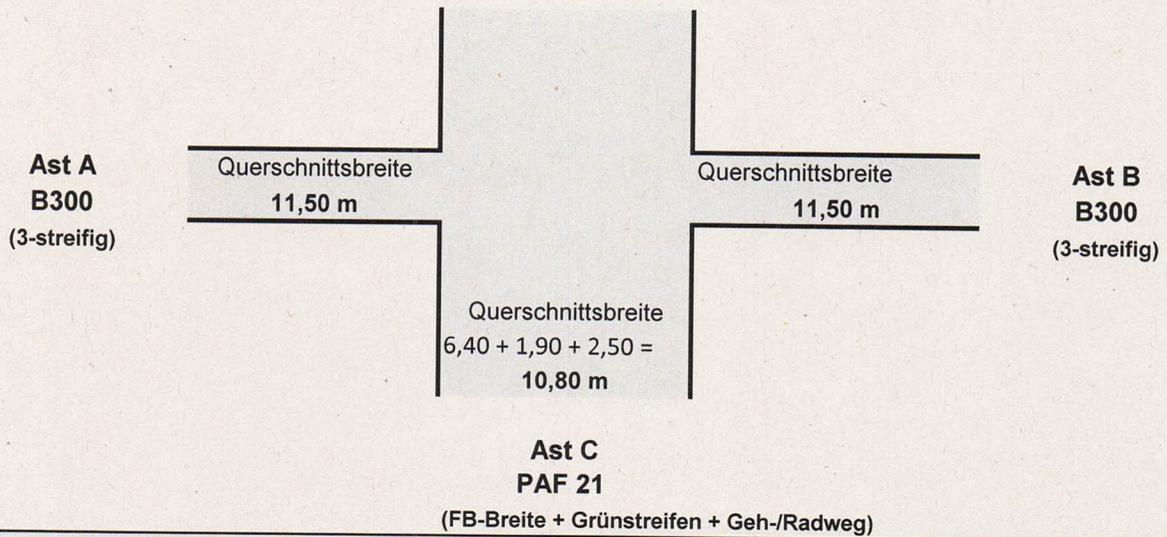
.....
Gürtner
Landrat

.....
Uslar
Baudirektor

Anlagen:

1. Kostenverteilungsschlüssel
2. Ausführungsplan

Knotenpunkt B300/PAF 21
Umbau einer höhenungleichen Kreuzung



Kostenteilungsschlüssel:

Gesamtbreite	+	11,50 m	+	11,50 m	+	10,80 m	=	33,80 m
		_____		=		_____		=
Ast A:		$\frac{11,50 \text{ m}}{33,80 \text{ m}}$	=	0,3402	=	34,02%		
Ast B:		$\frac{11,50 \text{ m}}{33,80 \text{ m}}$	=	0,3402	=	34,02%		
Ast C :		$\frac{10,80 \text{ m}}{33,80 \text{ m}}$	=	0,3195	=	31,95%		
Straßenbauverwaltung Bund		Ast A + B =				<u>68,04%</u>		
Landkreis PAF		C =				<u>31,96%</u>		
	Probe:			Σ		100,00%		

aufgestellt:
 Staatliches Bauamt
 Ingolstadt, den 05.06.2023

gez.
 Beidler
 Techn. Amtmann